


 achdem bey der Kayserl. Königl. Armée, zu Abwendung derer Excesse, unterm 30^{ten} April. a. c. die hier beygedruckte Ordonnanz publiciret worden; Als wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bedenken, sich den Inhalt derselben bekandt zu machen, um in Vorfällenheiten sich gegen die Miliz darauf beziehen zu können, und respectivé bey Fournirung derer Natural-Bedürfnisse darnach zu achten. Solte wieder Vermuthen von der Miliz derselben entgegen gehandelt werden; So sind die Contravenienten bey dem nächsten commandirenden Kayserl. Königl. General oder Officier nachhafft zu machen, und die begangenen Excesse anzuzeigen, auch im Fall man sich gemüßiget sähe, sich derer Ubertreter persöhnlich zu bemächtigen, solche zugleich an den nächsten Militair-Commendanten mit abzuliefern, da man dann aller Hülfss = Leistung gewärtig seyn kan.

Signatum den Maji 1761.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsl.
 Creyß-Commiffariat.



Reduction

Des in der angefügten Ordonnanz, d. d. 30. April 1761,
angegebenen Nieder-Desterreichischen Gewichts, in das
hiesigen Landes gewöhnliche Leipziger Gewicht.

Nach dem Nieder-De- sterreichischen Gewicht.	Nach dem Leipziger Gewicht.	Anmerkung,
1. Portion Brod, 1 $\frac{3}{4}$ lb.	2 $\frac{1}{10}$ lb.	Das ist zu verstehen wohl ausgebacken.
1. Portion Hafer oder Gerste, 6 lb.	7 $\frac{1}{2}$ lb.	Diese Portion nennet man eine ordinaire, und werden 14. deren auf 1. Dresdner Scheffel gerechnet, folglich ist eine dergleichen Portion eine reichliche Mese Hafer.
1. erhöhte Hafer oder Gersten- Portion 8 lb.	9 $\frac{3}{4}$ lb.	Dergleichen Portiones heißen erhöhte, und werden 10 $\frac{1}{2}$ vor 1. Scheffel gerechnet, folglich ist 1. Por- tion, 1 $\frac{1}{2}$ Mese gut gemessen.
9 lb. Hafer oder Gerste,	10 $\frac{1}{7}$ lb.	Diese erhält nur die Artillerie und das Proviand-Kubrwes- sen, und werden insgemein bey der Quittirung gleich in die ordin. reduciret, also auf 1. Port. 1 $\frac{1}{2}$ Mese gut gemessen.
8 lb. an Heu,	9 $\frac{3}{4}$ lb.	Dergleichen erhalten nur die Husaren, und werden 10. Leipziger lb. schwer mit dem Stroh-Band geliefert, 12 $\frac{1}{2}$. Bund machen 1. Nieder-Desterreichischen Centner aus.
10 lb. Heu,	12 lb.	Ausser denen Husaren sind alle Heu-Portiones p. 12. hiesige lb. abzuliefern, deren 10. auf einen Nie- der-Desterreichischen Centner zu rechnen.
12 lb. Futter- Stroh,	14 $\frac{2}{7}$ lb.	Werden vor 10. lb. Heu gerechnet, hiesigen Ge- wichts, deren ebenfalls 12 $\frac{1}{2}$. Bund 1. Nieder-De- sterreichischen Centner betragen.
15 lb. Futter- Stroh,	18 lb.	Werden vor 12. lb. Heu Leipziger Gewichts gerech- net, davon 10. Bund 1. Nieder-Desterreichischen Centner Heu ausmachen.

Nota. Wo Gerste oder Korn statt Hafer abgegeben werden sollte; So
wäre ein Scheffel Gersten, reichlich gemessen, vor 18. Portiones Hafer, und
1. Scheffel Korn vor 21. Portiones anzurechnen und zu quittiren.



Seybold des Heiligen Römi-
schen Reichs Graf und Herr
von und zu Dain, auf Kaltenborn,
und Sassenheim, Principe di Tiano,
Herr der Graffschaft Nieder-Wallsee, Ritter des
goldenen Vlieses, und des Militarischen Mariae The-
resiae-Ordens Groß-Creuz, der Röm. Kaiserl. Kö-
nigl. Majestät z. z. Cammerer, wirklich geheimer
Rath, und Staats-Ministre, General-Feld-Mar-
schall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, comman-
dirender General in dem Erz-herzogthum Oesterreich
unter und ob der Ens, Commandant der Kaiserl.
Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, Gene-
ral-Ober-Director der Kaiserl. Königl. Militar-
Academien, und Commandirender General Aller-
höchst Deroselben Armeen.

Es ist zwar allschon zu wiederholten mahlen die Vermeidung aller Excessen sowohl in denen Chur-Sächsischen, als Deroselben incorporirten Landen ab Seiten des Kayf. Königl. General-Militar-Commando auf das nachdrücklichste eingebunden, und verordnet worden; Damit aber diese Hindanhaltung um desto gewisser in Zukunft erreichet werde, so ist die gehörige Beobacht- und Befolgung auf nachstehende Punkte ganz ohnausbleiblich zu nehmen, und zwar

1mo Solle Niemand von Seiten des Militaris, Geld, Brod, Fourage oder Vorspann im Lande ausschreiben, noch weniger einige Hausmanns-Kost abfordern, oder bezwingen, wann derachirte Corpi oder Commandi ausgehen, die ihren Unterhalt unmittelbar vom Lande erhalten müssen, würden oder vom Kayf. Königl. Feld-Kriegs-Commissariat, oder von denen Chur-Sächsischen Creys- und Landes-Commissarien die behörigen Ausschreibungen und Assignationen besorget und ausgestellt werden. Daserne aber

2do auch Fälle sich ergeben, wo von beederseitigen Commissariat keine Anweisungen in der Ordnung erholet werden könnten, so wird Jener Officier, der mit einem Commando marchiret, sich bey dem erst besten Landes-Beamten melden, und durch diesen die für seine Trouppen erforderliche Natural-Gebühr ausschreiben lassen.

3to Einzelne Equipages, Commandirte, Krancke und Marquetander sollen sich keineswegs eigenmächtig und mit Gewalt in Städte, Schlösser, Borwerge oder Dörfer einquartiren, weder einige Verpflegung fordern, sondern sich hierzu allemahlt mit einer Anweisung von dem Kayf. Königl. oder Chur-Sächsischen Commissariat legitimiren, und werden diejenige mit scharfer Strafe angesehen werden, welche deme zu widerhandeln, und von denen Herrschaften, Magistraten, Gerichten und Gemeinden angezeigt werden.

4^{to} Muß von Jedem, der auf eine gehörige Anweisung vom Land Brod oder Fourage empfanget, hierüber eine deutliche Quittung mit Benennung des Regiments oder sonst besitzenden Characters, dann Distinguirung der Ober-Officiers und Prima Plana von dem Dienststand demjenigen Ort angestellet werden, welches eine Natural Abgab leistet; wo sich dessen Jemand weigeret, solle es für einen Excels, und der Schuldige mit gehöriger Bestrafung angesehen werden. Damit aber

5^{to} Jedermann die dem Kayf. Königl. Militar - Stand zukommende Natural - Gebühr wissen möge, so wird solche folgender massen ausgesetzt.

Eine Brod - Portion muß überhaupt 1½ Nieder - Oesterreichische Pfund wohl ausgebackener wiegen.

Mit der Fourage hat es nachstehende Bewantnus:

Der Generalität, Staabs - Partheyen, und denen Officieren von der Infanterie gebühren auf eine complete Pferd - Portion

In Haaber oder Gersten	=	=	=	6.	R.	De.	lb.
In Heu	=	=	=	10.	-	-	-
Oder Futterstroh	=	=	=	15.	-	-	-

Denen Curassiers, Dragonern, und Chevaux - Legers

In Haaber oder Gersten	=	=	=	8.	R.	De.	lb.
In Heu	=	=	=	10.	-	-	-
Oder Futterstroh	=	=	=	15.	-	-	-

Denen Hussaren

In Haaber oder Gersten	=	=	=	8.	R.	De.	lb.
In Heu	=	=	=	8.	-	-	-
Oder Futterstroh	=	=	=	12.	-	-	-

Denen Artillerie - und Proviant - Pferden

In Haaber oder Gersten	=	=	=	9.	R.	De.	lb.
In Heu	=	=	=	10.	-	-	-
Oder Futterstroh	=	=	=	15.	-	-	-

Wann Haaber oder Gersten noch in Garben oder Gebunden unaußgetroschener abgegeben oder fouragiret wird, und eine derley Garbe 20. R. De. Pfund wieget, gilt es für Generalität, Staabs-Partheyen, und Infanterie für eine complete Pferd-Portion, drey derley Garben aber von diesen Gewicht machen für die Curassiers, Dragoner, Chevaux-Legers, und Hussären, dann Artillerie- und Proviant-Pferde Zwen complete Pferde-Portionen.

6^{to} Alle eigenmächtige, einzelweis oder ohne Befehl des General-Commando unternehmende Fouragirungen seind bey Lebens-Straff verbothen, wann aber die dringliche Nothwendigkeit das General-Commando veranlassen wird, Fouragirung anzuordnen, so werden, im Fall auf dem Feld fouragiret werden soll, Chur-Sächsische Landes-Commissarien mit anwesend seyn, um denen Trouppen die hinlängliche Plätze zum fouragiren anzuweisen, wo aber die Fourage aus denen Dörfern gehohlet werden muß, wird das Kayf. Königl. Proviant-Amt Assignationen außstellen, wo alsdann die Gemeinde das assignirte Fourage-Quantum aus dem Dorf heraus auf das Feld zu bringen, und die Fouragirer es alda zu empfangen und aufzuladen, das Fouragirungs-Commando aber darauf zu sehen hat, damit Niemand sich in die Häuser verlauffe, und Excessen und Ungebühr verübe, als wosfür der Officier vom Fouragirungs-Commando zu stehen hat.

7^{mo} Alle Maraudirung, Verraubung, Plünderung, Geld- oder Victualien-Erpressung, oder sonstige gewaltsame Thätlichkeiten gegen den Landmann oder dessen Eigenthum, unter was für Fürwand solche beschehen mögen, seind unter Leib- und Lebens-Straff verbothen. Die sich dieses Verbrechen schul-

schuldig machen, sollen an den nächsten Generalen oder Militar-Commandanten abgeliefert, und nach denen Kriegs-
Articuli abgeurtheilet werden.

8^{vo} Solle ohne äufferster Noth, weder mit Waagen noch zu Pferde in die befäete Felder oder Wiesen ausgebrochen, sondern in der Heer-Strasse verblieben, und somit den Landmann kein mithwilliger Schaden verursacht werden. Auf gleiche Art solle sich

9^{no} mit Treibung des denen Regimentern gehörigen Schlacht-Viehes verhalten werden, daß sich nemlich mit denen so genannten Huth-Wenden-Fluren, und Wiesen begnüget, und nicht das Vieh ohne allen Unterschied, auf fruchtbringenden Feldern, Klee und Krauth, weder in denen Holzungen, geweydet werde.

10^o Die Botzen, welche denen Ordonanzen zu Pferd und zu Fuß gegeben werden, seynd nicht weiter als auf den ersten Ort mitzunehmen, und alsdann mit andern ablösen zu lassen: Daben seynd solche nicht unnöthig und am Tage auf bekantten Landstrassen abzuhaiffen, wo aber deren ohnungänglich nöthig, so sollen doch dieselbe mit Tragung des Gewehrs, der Tornister und anderen Lasten, oder zu deren Fortbringung mit Schub-Karren und Körben nicht beschweret, weder ihnen mit Stock-Streichen und Schlägen übel begegnet, noch vielweniger selbe an die Pferde gebunden, und mit diesem gleich zu laufen genöthiget werden, als welches für einen gewaltsamen Excess, folgsam mit einer nach denen Kriegs- Articuli abgemessenen Strafe angesehen werden würde.

11^o Alle einzelne, eigenmächtige, und ohne Befehl oder Anweisung thuende Holz-Erholung, auch alle Beschädigung der
in.

No 3038 R X 257/1640
VD 18

insonders Frucht tragenden oder zur Garten-Zierde dienen-
den Bäumen, der Zäunen und Plancken wird bey harter
Abndung ernstlich verboten, und ist sich wegen des unentbehrli-
chen Holz-Bedürfnisses gehörigen Orts zumelden, und entwe-
der dessen Anweisung, oder die Ordre des General-Comman-
do dazu zu erwarten.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten wissen wird:
Geben Haupt-Quartier Nettunig, den 30. Aprilis 1761.



Leopold
Graf v. Daun.

Ad Mandatum Suae Excellentiae,
Jg. v. Schelzinger.



nachdem bey der Kayserl. Königl.

Armée, zu Abwendung derer Excesse, unterm 30sten April. a. c. die hier beygedruckte Ordonnanz publiciret worden; Als wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bedenken, sich den Inhalt derselben bekandt zu machen, um in Vorfällenheiten sich ge... beziehen zu können, und re... der Natural-Bedürfnisse... wieder Vermuthen von... gehandelt werden; S... bey dem nächsten comm... General oder Officier... die begangenen Excesse... man sich gemüßiget sähe, sich zu bemächtigen, solch... Militair-Commendanten... dann aller Hülfss = Lei... Signatum



Königl. Pohlml. und S
Crey

